

| | | |
|---|---|---|
| Beschlussvorlage | Geschäftsbereich | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 106 - Umweltschutz |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Norbert Lohmann 563 5465 563 8539 norbert.lohmann@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 25.10.2010 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/0868/10 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 30.11.2010 | Ausschuss für Umwelt | Empfehlung/Anhörung |
| 15.12.2010 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 20.12.2010 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Stadtentwässerung - öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss eines auf dem Gebiet der Stadt Schwelm liegenden Grundstücks an die Kanalisation der Stadt Wuppertal | | |

Grund der Vorlage

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Technischen Betrieben der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, (TBS) und der Stadt Wuppertal über den Anschluss eines auf dem Gebiet der Stadt Schwelm liegenden Grundstücks an die Kanalisation der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 01 zu.

Einverständnisse

Der Stadtkämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit der anliegenden Vereinbarung gestattet die Stadt Wuppertal der TBS, die für die Stadt Schwelm die Aufgaben der Stadtentwässerung als Anstalt öffentlichen Rechts wahrnimmt, den Anschluss eines auf dem Gebiet der Stadt Schwelm liegenden Grundstücks (Jesinghausen 8 a) an die Kanalisation der Stadt Wuppertal. Gemäß der Satzung der Stadt

Wuppertal über die Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht auch der öffentlichen Abwasseranlagen bedienen, die auf dem Gebiet von Nachbarstädten betrieben werden. Dies gilt, wie im vorliegenden Fall, ebenso umgekehrt.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung (Kommunalaufsicht) und wird anschließend zusammen mit der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gemacht (§ 24 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG -).

Nach einschlägiger Kommentierung sind alle Aufgaben, die durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 GKG für das Gebiet anderer Gemeinden übernommen werden, immer neue Aufgaben im Sinne des § 41 GO NRW Abs. 1, Buchstabe s. Somit ist, auch wenn es sich nicht um einen Einzelfall handelt, wegen der besonderen Bedeutung einer solchen Vereinbarung regelmäßig die Zustimmung des Rates der Stadt erforderlich. Ohne Ratsbeschluss erteilt die Bezirksregierung keine Genehmigung.

Kosten und Finanzierung

Die Stadt Wuppertal erhält von der TBS ein jährliches Entgelt für die Benutzung der Kanalisation. Grundlage für die Berechnung dieser Entgelte sind die jeweiligen Gebührensätze der Satzung der Stadt Wuppertal über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse.

Anlagen

01 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung ¹

¹ Gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinbarung sind die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung zu beachten verbunden mit dem Hinweis, dass der Vereinbarung ein Exemplar der gültigen Fassung beigelegt ist. Der Ratsvorlage liegt aus Praktikabilitätsgründen kein Exemplar bei. Die Abwasserbeseitigungssatzung ist auf den Internetseiten der Stadt Wuppertal öffentlich einsehbar.